

**Sonderregelung
aufgrund der Coronavirus-Pandemie**

zur Anlage 6c

in der Fassung vom 1. Januar 2020

des Strukturvertrages gemäß § 73a SGB V
als Ergänzung zum Gesamtvertrag nach § 83 SGB V
zur interdisziplinären Versorgung von Versicherten mit
psychischen Erkrankungen im Freistaat Sachsen

- PsycheAktiv Sachsen -

zwischen der

**AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.**

vertreten durch den Vorstand,
hier vertreten durch
Herrn Wolfgang Karger

- im Folgenden „AOK PLUS“ genannt -

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch
Herrn Dr. med. Klaus Heckemann

- im Folgenden „KVS“ genannt -

I. Sachverhalt

Die Vertragspartner des Vertrages PsycheAktiv Sachsen, AOK PLUS und KVS, schließen aufgrund der anhaltenden Coronavirus - Pandemie zur Durchführung der in Anlage 6c des Vertrages geregelten Therapiebegleiterleistung „*Spezifische Einzelbetreuung des Versicherten in den Praxisräumen – Abrechnungsziffer 98126*“ nachstehende Sonderregelung:

II. Gegenstand

Therapiebegleiter-Patienten-Kontakt per Video

Die in Anlage 6c definierte Therapiebegleiterleistung gemäß der Abrechnungsziffer 98126 (*Spezifische Einzelbetreuung des Versicherten in den Praxisräumen*), welche im persönlichen Therapiebegleiter-Patientenkontakt zu erbringen ist, kann derzeit in Ausnahmefällen auch ohne persönlichen Kontakt per Video durchgeführt werden. Als Ausnahmefall gilt, wenn aufgrund der Coronavirus-Pandemie dem Patienten und/oder dem Therapiebegleiter ein persönlicher Kontakt nicht zugemutet werden kann. Sofern der Patient keine Möglichkeit hat, per Video mit dem Therapiebegleiter in Kontakt zu treten, ist ausnahmsweise anstelle des Videokontaktes ein telefonischer Therapiebegleiter-Patienten-Kontakt möglich.

Voraussetzungen/Abweichungen zur bisherigen Regelung

- a) Erfüllung der technischen Anforderungen durch die FACHARZT-Praxis und für den Videodienst - insbesondere zur technischen Sicherheit und zum Datenschutz - gemäß Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte in der aktuellen Fassung. Eine Abrechnung des Videokontaktes (in Ausnahmefällen Telefonkontaktes) im Rahmen dieser Sonderregelung ist erst dann möglich, wenn der FACHARZT bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen zuvor angezeigt hat, einen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä zertifizierten Videodienstanbieter zu nutzen.
- b) Der Patient muss für den Videokontakt eine Einwilligung abgeben.
- c) Der Videokontakt muss in Räumen stattfinden, die Privatsphäre bieten. Dabei nutzt der Therapiebegleiter Räumlichkeiten in der FACHARZT-Praxis. Die eingesetzte Technik und die elektronische Datenübertragung müssen eine angemessene Kommunikation gewährleisten.
- d) Vor Durchführung des Videokontaktes muss mindestens ein persönlicher Therapiebegleiter-Patientenkontakt im laufenden oder vorangegangenen Quartal stattgefunden haben.
- e) Dokumentation gemäß Anlage 1 zu dieser Sonderregelung.

Alle weiteren Vertragsinhalte von PsycheAktiv Sachsen bleiben von dieser Sonderregelung unberührt. Explizit wird darauf hingewiesen, dass die in Anlage 6c unter (2) B getroffenen Regelungen zur „Spezifischen Einzelbetreuung des Versicherten (Abrechnungsziffer 98126)“ hinsichtlich Leistungskomplexbeschreibung, Vergütungsvoraussetzungen, Vergütungsfrequenz und Vergütungshöhe unverändert fortgelten. Die Regelungen zur Vergütungsfrequenz gelten unter dieser Sonderregelung für die Summe der abgerechneten Leistungen, welche im persönlichen Kontakt und im Kontakt per Video nach den Abrechnungsziffern 98126 und 98126V (siehe unten) erbracht worden sind.

Dokumentation

Die Videokontakte (im Ausnahmefall Telefonkontakte) sind gemäß **Anlage 1** zu dokumentieren und zusammen mit der Quartalsabrechnung bei der KVS einzureichen.

Abrechnungsziffer

Bei der Abrechnung ist jeder Videokontakt zu kennzeichnen. Dafür wird der bisherigen Abrechnungsziffer 98126 das Kennzeichen „V“ angefügt. Die Abrechnung des Therapiebegleiter-Patienten-Kontakts per Video (ausnahmsweise telefonisch) erfolgt bei Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen und Vorlage der zahlungsbegründenden Dokumentation (Anlage 1 zu dieser Sonderregelung) durch die

Abrechnungsziffer 98126V

III. Inkrafttreten

Diese Sonderregelung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2021.

IV. Anlage

Anlage 1: Dokumentationsbogen Videokontakte

Dresden, den 01.02.2021

Dresden, den 10.02.2021

gez.

gez.

KVS

AOK PLUS